



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

STATUTEN

beschlossen am ordentlichen Parteitag vom 4. April 2009 in Freienbach
mit Ergänzungen des ausserordentlichen Parteitages vom 12. November 2015 in Lachen

Art. 1 Ziel

¹ Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz (SP Kanton Schwyz; SP-SZ) tritt auf der Grundlage des Programms der SP Schweiz und ihres eigenen Programms für eine soziale und ökologische Politik ein.

² Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die SP Kanton Schwyz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen bzw. der Bezirksparteien.

² Der Sitz der Partei befindet sich in der Regel am Wohnort der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten.

³ Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.

⁴ Die SP Kanton Schwyz haftet gegenüber Dritten mit dem Vereinsvermögen. Die SP Kanton Schwyz anerkennt die Statuten der SP Schweiz.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Statuten der SP Schweiz. Insbesondere

- a. sind die Mitglieder der Sektionen bzw. der Bezirksparteien gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz.
- b. gehören Mitglieder in der Regel der Sektion ihrer Wohngemeinde an. Ausnahmen genehmigt das kantonale Präsidium. Die kantonale Geschäftsleitung kann die Bildung von Sektionen bewilligen, die Mitglieder mehrerer Gemeinden umfassen.
- c. können sich Mitglieder aus Gebieten ohne Sektionen direkt der entsprechenden Bezirks- oder der Kantonalpartei anschliessen.
- d. kann die kantonale Geschäftsleitung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Kantonalpartei verstösst, ausschliessen.
- e. steht bei einem Ausschluss durch die Sektion oder durch die kantonale Geschäftsleitung dem betroffenen Mitglied der Rekurs offen an den Beschwerde- und Schiedsausschuss, der endgültig entscheidet.

Art. 4 Sektionen

¹ Die Sektionen organisieren die politische Arbeit vor Ort. Massgebend sind die Statuten der SP Schweiz.

² Statuten der Sektionen sind der kantonalen Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5 Bezirksparteien

¹ Die Bezirksparteien bestehen aus den Mitgliedern der auf dem Bezirksgebiet bestehenden Sektionen sowie aus den direkten Mitgliedern. Sie organisieren die politische Arbeit in ihrem Bezirk, fördern und koordinieren die Arbeit der Sektionen.

² Statuten der Bezirksparteien sind der kantonalen Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Eine Bezirkspartei kann nur aus der SP Kanton Schwyz austreten oder sich auflösen, wenn alle ihre Sektionen austreten oder sich auflösen. Beim Austritt oder bei der Auflösung fällt das gesamte Vermögen samt Archiven der Kantonalpartei zu.

⁴ Für Bezirksparteien aus Eingemeindebezirken gelten die Bestimmungen wie für die Sektionen.

Art. 6 SP-Frauen

¹ Die Frauen in der SP Kanton Schwyz können durch schriftliche Erklärung Mitglieder der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz werden. Sie können durch schriftliche Erklärung austreten.

² Die Frauen können lokal, regional und kantonal Frauengruppen bilden.

³ Statuten der Frauengruppen sind der kantonalen Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 Organe

¹ Organe der Partei sind:

- a. der Parteitag
- b. die Kantonalversammlung
- c. die Sektionskonferenz
- d. die Geschäftsleitung
- e. das Präsidium
- f. die Kontrollkommission
- g. die Kantonsratsfraktion
- h. der Beschwerde- und Schiedsausschuss

² In die Organe a), c), d), f), und h) können nur SP- und JUSO-Mitglieder gewählt werden. In der Kantonalversammlung sind nur SP- und JUSO-Mitglieder stimmberechtigt.

³ Für alle parteiinternen und -externen, von Organen der SP Kanton Schwyz zu bestellenden Gremien gilt eine Frauenquote von 50 Prozent. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in den Organen. Wird die Quote nicht erreicht, so muss bei entsprechenden Bewerbungen eine Frau bevorzugt werden, sofern die Qualifikationen gegeben sind.

Art. 8 Parteitag

¹ Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Sektionen und die Bezirksparteien verbindlich.

² Er besteht aus:

- a. den Delegierten der Sektionen
- b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung

- c. den SP-Mitgliedern der Kantonsratsfraktion
- d. den Mitgliedern der Kontrollkommission
- e. den direkten Mitgliedern der SP Kanton Schwyz
- f. drei Delegierten der JUSO Kanton Schwyz

³ Die übrigen Parteimitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴ Jede Sektion hat Anspruch auf eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Weist eine Sektion mehr als 10 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 10 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektionen sein, die sie vertreten. Als Mitgliederbestand gilt die Zahl der Mitglieder am 1. Januar des laufenden Jahres.

⁵ Antragsberechtigt sind die Sektionen, die Geschäftsleitung und die JUSO Kanton Schwyz. Anträge der Sektionen und der JUSO müssen von deren Mitgliederversammlung beschlossen worden sein. Die Kontrollkommission sowie der Beschwerde- und Schiedsausschuss stellen Anträge zu den Geschäften, die ihnen durch die Statuten zugewiesen sind. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.

⁶ Das Präsidium beruft den Parteitag ein. Es setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.

⁷ Alle antragsberechtigten Organe erhalten spätestens acht Wochen vor dem Parteitag die provisorische Traktandenliste.

⁸ Den antragsberechtigten Organen ist eine Frist von mindestens drei Wochen zur Einreichung von Anträgen einzuräumen. Die bereinigte Traktandenliste, die eingegangenen Anträge sowie die Namen der gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten für Parteiämter sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Parteitag zuzustellen.

⁹ Das Präsidium kann die Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.

¹⁰ Der Parteitag darf nur traktandierte Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit oder ein entsprechender Antrag des Präsidiums vorliegen.

¹¹ Zu Parteitagsbeschlüssen kann die Urabstimmung verlangt werden.

Art. 9 Der ordentliche Parteitag

¹ Der ordentliche Parteitag tritt jährlich zusammen.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Abnahme der Berichte der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten und der Fraktionspräsidentin bzw. des Fraktionspräsidenten
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollkommission
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern
- d. Wahl der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten, der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der bzw. des Finanzverantwortlichen sowie von 1 – 6 weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung
- e. Wahl der Kontrollkommission sowie des Beschwerde- und Schiedsausschusses
- f. Wahl der Vertretung der SP Kanton Schwyz an die Delegiertenversammlungen der SP Schweiz für zwei Jahre
- g. Entscheide über Anträge der antragsberechtigten Organe
- h. Lancierung von Volksinitiativen
- i. Verabschiedung des Programms
- j. Revision der Statuten
- k. Auflösung bzw. Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der SP Kanton Schwyz zuwiderläuft und für diese nicht mehr tragbar ist
- l. Wahlvorschläge bei Nationalrats-, Ständerats- und Regierungsratswahlen
- m. Entscheide über Geschäfte, die die Kantonalversammlung dem Parteitag überweist

³ Die Statuten können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden ganz oder teilweise abgeändert werden. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Delegierten findet eine geheime Abstimmung statt.

Art. 10 Der ausserordentliche Parteitag

¹ Ein ausserordentlicher Parteitag wird vom Präsidium einberufen. Drei Sektionen können ebenfalls die Einberufung eines ausserordentlichen Parteitags verlangen.

² Der ausserordentliche Parteitag behandelt die Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung vorgelegt werden oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Sektionen enthalten. Er kann nur Beschlüsse fassen, die auch in die Zuständigkeit des ordentlichen Parteitags fallen.

Art. 11 Die Kantonalversammlung

¹ Die Kantonalversammlung steht allen Mitgliedern der SP Kanton Schwyz und der JUSO Kanton Schwyz mit Stimmrecht offen.

² Das Präsidium beruft die Kantonalversammlung ein. Es setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.

³ Die Traktandenliste wird in der Regel drei Wochen vor der Kantonalversammlung den SP- und JUSO-Mitgliedern zugestellt.

⁴ Die Kantonalversammlung ist zuständig für:

- a. die Parolen zu den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht ein Parteitag darüber entscheidet.
- b. die Unterstützung von Volksinitiativen, sofern nicht ein Parteitag darüber entscheidet.¹

⁵ Auf Verlangen von zwei Dritteln der Stimmberechtigten muss ein Entscheid dem Parteitag übertragen werden.

Art. 12 Die Sektionskonferenz

¹ Die Sektionskonferenz besteht aus:

- a. je zwei Delegierten jeder Sektion
- b. den Mitgliedern des kantonalen Präsidiums
- c. zwei Delegierten der JUSO Kanton Schwyz

² Sie dient der Koordination zwischen den Sektionen und der Kantonalpartei (z.B. Kampagnen) und der Entwicklung von Sektionen und Kantonalpartei (z.B. Mitgliederwachstum).

³ Sie wird durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung kann auch durch eine Sektion verlangt werden.

Art. 13 Die Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Parteipräsidentin bzw. dem Parteipräsidenten, 1 – 3 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der bzw. dem Finanzverantwortlichen sowie den 1 – 6 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

³ Der Geschäftsleitung gehören von Amtes wegen an:

- a. Mitglieder der eidg. Räte
- b. Mitglieder des Regierungsrates
- c. die Präsidentin bzw. der Präsident der Kantonsratsfraktion

¹ Fassung gemäss Beschluss des ausserordentlichen Parteitages vom 12. November 2015.

- d. die Parteisekretärin bzw. der Parteisekretär
- e. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der JUSO Kanton Schwyz.

⁴ Die Geschäftsleitung konstituiert sich selber.

⁵ Sie ist zuständig für:

- a. die Politik zwischen den Parteitag
- b. die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen
- c. die Vernehmlassungen der Partei
- d. die Eingaben an kantonale Behörden
- e. das Ergreifen und Unterstützen von Referenden²
- f. Wahlvorschläge bei Kantonsratswahlen, sofern nicht eine Sektion dafür zuständig ist³
- g. die Verhandlungen und die Verbindungen mit anderen politischen Organisationen
- h. die politische Bildungsarbeit
- i. die Betreuung und Unterstützung der Sektionen und Bezirksparteien
- j. die Führung des Sekretariats und den Erlass eines Pflichtenhefts
- k. die Einsetzung und Betreuung von Arbeitsgruppen
- l. den Erlass der Reglemente über die Kantonsratsfraktion, den Beschwerde- und Schiedsausschuss, die Urabstimmung und die Parteifinzen
- m. die Genehmigung der Statuten der Sektionen, der Bezirksparteien und der Frauengruppen
- n. die Planung der Parteitage und Kantonalversammlungen
- o. die Verwaltung der Finanzen und die Verabschiedung des Budgets
- p. den Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 3

⁶ Die Geschäftsleitung wird von der Parteipräsidentin bzw. vom Parteipräsidenten sowie auf Verlangen von drei ihrer Mitglieder einberufen.

⁷ Die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident erstattet dem Parteitag einen schriftlichen Bericht.

⁸ Im übrigen ist die Geschäftsleitung für die Erledigung all jener Geschäfte zuständig, die die Statuten keinem anderen Organ zuweisen.

Art. 14 Das Präsidium

¹ Das Präsidium besteht aus:

- a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Partei
- b. den Vizepräsidentinnen bzw. den Vizepräsidenten der Partei
- c. der Parteisekretärin bzw. dem Parteisekretär

² Es ist zuständig für:

- a. die Führung der politischen Tagesgeschäfte auf der Basis der Beschlüsse von Parteitag, Kantonalversammlung und Geschäftsleitung
- b. die Einberufung und Leitung der Parteitage, Kantonalversammlungen und Sektionskonferenzen
- c. die Aufnahme von Mitgliedern aus Gebieten ohne Sektion

³ In Fällen äusserster Dringlichkeit ist das Präsidium befugt, für die Partei alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Entscheide, die nicht in seinen Kompetenzbereich fallen, sind den hierfür zuständigen Organen so rasch als möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 15 Die Fraktion

¹ Die Kantonsratsfraktion besteht in der Regel aus den in den Kantons- und in den Regierungsrat gewählten Parteimitgliedern. Die Fraktion kann gewählte Personen aus anderen Parteien und Gruppen aufnehmen.

² Die Fraktion konstituiert sich selbst im Rahmen eines Reglements, das von der Geschäftsleitung zu genehmigen ist.

² Fassung gemäss Beschluss des ausserordentlichen Parteitages vom 12. November 2015.

³ Fassung gemäss Beschluss des ausserordentlichen Parteitages vom 12. November 2015.

³ Die Fraktion ist befugt, ihre Haltung im Rahmen der durch den Parteitag oder die Kantonalversammlungen aufgestellten Richtlinien frei zu bestimmen.

⁴ Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz des Kantons- oder Regierungsrates fallen. Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht.

⁵ Die Fraktion führt ein Sekretariat. Sie erlässt dazu ein Pflichtenheft.

⁶ Der Fraktionspräsident bzw. die Fraktionspräsidentin erstattet jedem ordentlichen Parteitag einen schriftlichen Bericht. Mitglieder der SP Kanton Schwyz können an den Fraktionssitzungen beratend teilnehmen.

Art. 16 Arbeitsgruppen

Die Geschäftsleitung kann die Schaffung von Arbeitsgruppen beschliessen. Sie setzt dabei eine Frist für die Berichterstattung.

Art. 17 Die Kontrollkommission

¹ Der Parteitag wählt eine Kontrollkommission, die aus zwei Personen besteht.

² Die Kontrollkommission kontrolliert die Rechnungsführung und die Verwendung der Gelder der Partei und hat jederzeit Einblick in alle Unterlagen, Konten und Belege der Partei. Unregelmäßigkeiten sind der Geschäftsleitung umgehend zu melden. Sie kann der Geschäftsleitung jederzeit Vorschläge betreffend Parteifinzen unterbreiten.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

⁴ Die Kontrollkommission erstattet dem Parteitag schriftlich Bericht und Antrag über das Ergebnis ihrer Kontrollen.

Art. 18 Der Beschwerde- und Schiedsausschuss

¹ Der Beschwerde- und Schiedsausschuss regelt Streitfälle zwischen Parteimitgliedern und irgendwelchen Parteiinstanzen endgültig. In besonderen Fällen kann er auch Streitfälle zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganisationen behandeln.

² Der Beschwerde- und Schiedsausschuss besteht aus drei vom Parteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Geschäftsleitung bezeichnet.

³ Ein von der Geschäftsleitung erlassenes Reglement bestimmt die Aufgaben, die Pflichten und Kompetenzen des Beschwerde- und Schiedsausschusses.

Art. 19 Die Urabstimmung

¹ Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse einer Urabstimmung unterbreitet werden.

² Die Geschäftsleitung oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen.

³ Die Geschäftsleitung bestimmt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt.

⁴ Alle registrierten Mitglieder der SP Kanton Schwyz erhalten das von der Geschäftsleitung genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben.

Art. 20 Die Parteifinanzen

¹ Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen:

- a. Mitgliederbeiträge als Zuschlag auf dem Mitgliederbeitrag der SP Schweiz
- b. Spenden und Zuwendungen
- c. Erträge aus Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen usw.
- d. Mandatssteuern sozialdemokratischer Behörden- und Kommissionsmitglieder

² Der Parteitag bestimmt den Mitgliederbeitrag und die Mandatssteuer für die kantonalen Mandatarinnen und Mandatäre.

Art. 21 Wählbarkeit

¹ Für die Wahl in Behörden und Parlamente des Kantons und des Bundes können nur Personen vorgeschlagen werden, die über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Charaktereigenschaften verfügen.

² Die Mandatsinhaber/innen sind verpflichtet, die Kantonalpartei nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren.

Art. 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Fassung vom 11. September 2003 gemäss den am Parteitag vom 4. April 2009 beschlossenen Änderungen. Die Statutenänderung tritt per sofort in Kraft.